

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mettmann**vom 2. Dezember 1987, in der Fassung der 21. Änderung vom 13.12.2011,****in Kraft getreten am 01.01.2012****(Ratsbeschluss vom 13.12.2011)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührentarif**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Geräte werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich im Einzelnen nach dem nachstehenden Gebührentarif richtet:

A. Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhallen

	<u>Euro</u>	<u>bisher Euro</u>
1. Große Friedhofskapelle einschl. Dekoration (Grünschmuck, Kerzen, Orgelbenutzung)	228	237
2. Kleine Friedhofskapelle einschl. Dekoration (Grünschmuck, Kerzen, Orgelbenutzung)	123	128
3. Leichenzelle je Bestattungsfall	236	246
4. Aussegnung in der Leichenzelle	60	62
5. Nutzung städt. Räumlichkeiten für Leichenwaschung	60	62

Die Gebühr zu 1 ermäßigt sich bei Beisetzungen auf dem Friedhof Obschwarzbach um 50%.

Gebührensatzung Friedhöfe

B. Bestattungen

1. Für das Ausheben des Grabes und die Beisetzung des Sarges (ohne Sargträger) oder der Urne einschl. Ausschmückung des Grabes (inkl. Verwaltungs- und Gemeindegeldern):

	<u>Euro</u>	<u>bisher Euro</u>
Personen über 5 Jahre	767	767
Personen bis 5 Jahre	603	603
Totgeburten	154	154
Urnen – Wahlgrab – (Grabgröße a)*	589	589
Urnen – Wahlgrab – (Grabgröße b)*	576	-
Urnen – Wahlgrab – (Grabgröße c)*	569	-
Urnen – Reihengrab im anonymen Feld	563	563
Bestattung im Baumfeld (Urnengrab)	563	-
Urnenstele	476	-
Mehrkosten für Tiefengrab	576	576
2. Verstreuung der Asche auf dem Aschestreufeld	667	667

C. Gestellung von Sargträgern

je Träger	62	65
-----------	----	----

D. Nutzungsrechte an Wahlgräbern

1. Verleihung der Nutzungsrechte für 30 bzw. 15 Jahre

a) Wahlgrab (30 J.)		
Erdgrab je Grabstelle	2.100	2.100
Zuschlag für jede über 2 Grabstellen hinausgehende Grabstelle	594	594
b) Urnengrab (15 J.)		
Urnengrab (Grabgröße a)*	1.605	1.950
Urnengrab (Grabgröße b)*	1.425	-
Urnengrab (Grabgröße c)*	1.350	-

Kreisstadt Mettmann	Ortsrecht	22.002
Gebührensatzung Friedhöfe		

	<u>Euro</u>	<u>bisher Euro</u>
Urnengrab für mehr als 2 Urnen je Urne	457	457
Urnenstele	1.350	-
2. Wiederverleihung der Nutzungsrechte für Wahlgräber		
a) Erdgrab		
je Grabstelle und Jahr	70	70
Zuschlag für jede über 2 Grabstellen hinausgehende Grabstelle je Jahr	20	20
b) Urnengrab		
je Urnengrab und Jahr		
Urnengrab (Grabgröße a)*	107	65
Urnengrab (Grabgröße b)*	95	-
Urnengrab (Grabgröße c)*	90	-
Urnenstele	90	-
E. Nutzungsrecht an Reihengräbern		
1. Personen über 5 Jahre für 25 Jahre	1.693	1.693
2. Personen über 5 Jahre für 30 Jahre	2.032	2.032
3. Personen unter 5 Jahre für 25 Jahre	1.631	979
4. Rasen-Reihengrab mit Namensstein für 30 Jahre (ohne Stein)	2.479	2.479
5. Bestattung im Baumfeld (Urnengrab) für 15 Jahre	1.310	-
F. Nutzungsrecht im anonymen Grabfeld		
1. Urnengrab für 15 Jahre	1.310	-
2. Reihengrab für 25 Jahre	2.066	2.066
3. Reihengrab für 30 Jahre	2.479	2.479

Gebührensatzung Friedhöfe

	<u>Euro</u>	<u>bisher Euro</u>
G. Genehmigung zur Errichtung von Denkzeichen einschl. deren jährl. Überprüfung auf Standfestigkeit		
1. bei stehenden Grabsteinen	54	56
2. bei Kissensteinen	23	24
3. bei Verschlussplatten von Urnenstelen	23	-
H. Umbettungen		
1. Ausgrabung zur Wiederbeisetzung einer Leiche auf dem gleichen Friedhof (ohne Kosten der Wiederbeisetzung)	1.013	1.055
2. Ausgrabung zur Überführung auf einen anderen Friedhof	1.013	1.055
3. Tieferlegung		
a) bei anschließender zweiter Bestattung (ohne Bestattungskosten für zweite Bestattung)	1.049	1.093
b) ohne anschließende zweite Bestattung	1.076	1.121
4. Umbettung einer Aschurne In der Umbettung sind nicht enthalten die Kosten für die Beschaffung erforderlicher Beinsärge und neuer Urnen sowie Überführungskosten und Schäden, die bei der Umbettung entstehen (Versetzen von Grabsteinen, Beschädigungen und Beseitigen von Pflanzenmaterial, auch an Nachbargräbern usw.).	633	659
5. Umbettung einer Aschurne aus einer Stele	504 €	-
I. Sonstige Gebühren		
1. Abräumen der Grabstelle (incl. Grabstein) nach Ende des Nutzungsrechtes	139	145
2. Unterhalt von Gräbern nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes je volles Jahr		

Kreisstadt Mettmann	Ortsrecht	22.002
Gebührensatzung Friedhöfe		

a) Sarggrabstelle	24	25
b) Urnengrabstelle	19	20

Urnengrab (Grabgröße a): 1,50 m x 1,50 m (LxB) / 1 – 4 Urnen

Urnengrab (Grabgröße b): 1,00 m x 1,00 m (LxB) / 1 – 4 Urnen

Urnengrab (Grabgröße c): 0,70 m x 0,70 m (LxB) / 1 – 2 Urnen

3. Mehrkosten bei außerordentlichem Mehraufwand werden nach tatsächlichem Arbeitsaufwand zu folgenden Stundensätzen abgerechnet:

Personalkosten je Stunde	38,99 €
Fahrzeugkosten je Stunde	22,35 €

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind in nachstehender Reihenfolge

- a) die Erben des Verstorbenen,
- b) der überlebende Ehegatte,
- c) die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie.

(2) Wer sich der Stadt gegenüber zur Zahlung der Gebühren verpflichtet hat, ist vor den in Abs. 1 genannten Personen verpflichtet. Mehrere nebeneinander Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden fällig, sobald der Zeitpunkt der Beerdigung festgesetzt worden ist oder der Gebührenpflichtige sonst die Leistung der Stadt in Anspruch nimmt. Der Gebührenpflichtige erhält einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird eine Woche nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Die Aufrechnung der Gebühren gegen eine Forderung an die Stadt ist ausgeschlossen.

§ 4**Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5**In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.